

Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet

Aufgrund mehrfacher Anfragen an den Deutschen Bridge-Verband (DBV), möchten wir hiermit die rechtlichen Grundlagen der Veröffentlichung von Ergebnislisten von Bridgeturnieren darlegen.

Grundsätzlich dürfen alle Ergebnisse von mit dem DBV assoziierten Bridgeturnieren veröffentlicht werden. Auch im Internet.

Dies folgt direkt aus der aktuellen Turnierordnung (TO 2008) §8 Abs. 7:

„Der Ablauf und das Ergebnis des Turniers kann durch Film-, Video- oder Fotoaufnahmen oder auf andere Weise dokumentiert werden. Der Turnierveranstalter darf die Dokumentation veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann sowohl in den üblichen Druck- und Bildmedien als auch im Internet erfolgen. Dabei wird der Turnierveranstalter sicherstellen, dass nur die Daten der Turnierteilnehmer veröffentlicht werden, die unbedingt zur Dokumentation des Turniers erforderlich sind.“

Durch Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung willigen die Teilnehmer (Spieler, Turnierleiter, Zuschauer usw.) darin ein, dass die sie betreffenden Daten in der beschriebenen Weise veröffentlicht werden. Die Teilnehmer können diese Einwilligung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen oder den Umfang der zu veröffentlichten Daten beschränken.“

Diese Regelung gilt für **alle** Bridgeturniere im Einflussgebiet des DBV, speziell auch für einfache Clubturniere (vgl. §1 Geltungsbereich der Turnierordnung).

Die dem DBV angehörenden Vereine haben beim Beitritt zum DBV einen Passus in ihre Satzung aufgenommen, der unter anderem auch die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gültigen Turnierordnung beinhaltet. (In der empfohlenen Mustersatzung ist dies §3 Abs. 2. in Kombination mit der DBV-Satzung §7 Abs. 2).

Zusammengestellt von Dr. Daniel Didt
Ressort Verwaltung DBV
Stand März 2010